

„sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehegatten dieser Verwandten, während der Dauer der Ehe beitragspflichtig.“

ein begründeter Zweifel darüber, daß dem Rekurrenten für das uneheliche Kind seiner Ehefrau die Unterstützungspflicht obliegt, nicht aufkommen. Denn daß Rekurrent in dieser Hinsicht, wo es sich um seine Familienpflichten handelt, dem Rechte des Kantons Bern und nicht demjenigen des Kantons Aargau unterworfen ist, steht unbestritten fest.

3. Eine andere Frage ist dagegen die, ob der Polizeirichter von Narwangen die Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes richtig angewendet habe, ob nämlich nach diesem Gesetze auch solche Unterstützungspflichtige, welche nicht zu den Blutsverwandten der betreffenden Unterstützungsbedürftigen gehören, wegen Nichtleistung der Unterstützung mit Strafe belegt werden können. Allein diese Frage entzieht sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes, wie denn auch Rekurrent diesfalls keine Beschwerde erhoben hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

101. Urtheil vom 19. Oktober 1877 in Sachen Schenk.

A. Rekurrent, welcher von seiner Schwägerin, Wittwe Maria S., geboren A., in Walliswyl-Niederbipp, der Vaterschaft ihres am 2. März 1876 geborenen unehelichen Kindes beschuldigt wird, wohnte früher bei seinem Vater, Müller Schenk in Walliswyl. Ende Dezember 1875, nachdem Wittwe S., wie sie behauptet, ihm von ihrer Schwangerschaft Kenntniß gegeben hatte, entfernte er sich und ließ am 4. Mai 1876 derselbe durch seinen Anwalt, Notar Bögeli in Herzogenbuchsee, amtlich anzeigen, daß er gegenwärtig seinen Wohnsitz in Serrières, Kt. Neuenburg, habe und sein rechtliches Domizil daselbst verzeige. In der That arbeitete derselbe damals bei Müller Walter in Serrières, ohne jedoch seine Schriften an diesem Orte abzugeben.

Vom 22. Mai bis 11. Juli 1876 stand er sodann in Schwarzenburg, Kt. Bern, in Arbeit, deponirte seine Schriften aber auch hier nicht, sondern kehrte am 16. Juli 1876 nach Serrières zurück, wo er bei Müller Rod in Dienst trat. Am 25. Juli gab Rekurrent dem dortigen Sektionschef sein Dienstbüchlein ab und machte sodann vom 29. Juli bis 8. August 1876 seinen Militärdienst in Luzern. Am 14. August kehrte er zu Müller Rod zurück, nachdem er inzwischen vom 8. bis 10. August seine Eltern auf der Breite bei Wangen, Kt. Bern, besucht hatte, und deponirte am 28. August seine Schriften in Serrières. Während des Aufenthaltes des Rekurrenten bei seinen Eltern, nämlich am 9. August 1876, erließ nun Wittwe S. an denselben eine Vorladung auf den 14. Oktober gl. J. vor das Amtsgericht Wangen zur Behandlung folgenden Rechtsbegehrens: „Der Beklagte sei als Vater des von ihr am 2. März abhin geborenen Knaben zu den gesetzlichen Leistungen zu verurtheilen.“

B. Nachdem am 14. Oktober v. J. Klägerin ihre Ansprüche vor Amtsgericht Wangen begründet hatte, stellte der Vertreter des Rekurrenten wegen vorgerückter Zeit das Begehren um Gestattung eines neuen Termins zur Vorbringung seiner Vertheidigung. Diesem Begehren wurde sowohl von der Klägerin als vom Gerichte zugestimmt und als dann am 28. Oktober 1876 die gerichtliche Verhandlung wieder aufgenommen wurde, bestritt der Vertreter des Rekurrenten die Kompetenz des Amtsgerichtes Narwangen, weil Letzterer seinen Wohnsitz in Serrières, Kt. Neuenburg, habe und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung nur an diesem Orte belangt werden könne. Allein das Amtsgericht Wangen verwarf die Kompetenzeinrede durch Urtheil vom 5. Mai 1877, indem es zwar den Beweis dafür, daß Rekurrent zur Zeit der Klagverurkundung sein Domizil in Serrières gehabt habe, d. h. einige Zeit vor und nach dem 9. August dort in Arbeit gestanden sei, als erbracht ansah, jedoch diesen Ausweis zur Begründung der erhobenen Gerichtsstandseinrede deshalb als ungenügend erachtete, weil J. Schenk offenbar nur deshalb von seinen Eltern fortgezogen sei, um der Paternitätsklage der Wittwe S. zu entgehen, und unter diesen Umständen Letzterer die Befugniß zukommen müsse, den Rekurrenten im Momente seines

vorübergehenden Aufenthaltes bei seinen Eltern ins Recht zu fassen.

C. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich J. Schenk beim Bundesgerichte, indem er in demselben eine Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung erblickte. Denn zur Zeit, als die Wittve S. ihm die Vorladung vor Amtsgericht Wangen habe zugehen lassen, habe er im Kanton Bern keinen Wohnsitz gehabt, sondern sei er in Serrières in Dienst gestanden, womit auch sein damaliges Domizil entschieden sein müsse. J. Schenk stellte demnach den Antrag, daß, gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung, das Urtheil des Amtsgerichtes Wangen nichtig erklärt und aufgehoben werde.

D. Wittve S. trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe erwiederte:

1. Rekurrent habe sich am 14. Oktober 1876 auf ihre Klage eingelassen und dadurch den bernischen Gerichtsstand anerkannt.

2. Von Ende Dezember 1875 an habe Rekurrent seinen Aufenthalt öfters gewechselt und nirgends einen bleibenden Wohnsitz genommen. Insbesondere werde bestritten, daß derselbe am 9. August 1876 einen festen Wohnsitz in Serrières gehabt habe; man habe denselben daher an dem Orte, wo man ihn gefunden, ins Recht fassen können und müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede der Rekursbeklagten, daß Rekurrent am 14. Oktober 1876 auf ihre Klage sich eingelassen und daher den bernischen Gerichtsstand anerkannt habe, erscheint nicht begründet. Denn Rekurrent hat an jenem Tage lediglich das Begehren gestellt, daß wegen vorgerückter Zeit zur Vorbringung seiner Vertheidigung ein neuer Termin angesetzt werde; hierin kann aber eine Einlassung auf die Klage nicht gefunden werden und es hat denn auch das Amtsgericht Wangen, welches offenbar am ehesten in der Lage war, den mündlichen Vortrag des Rekurrenten, resp. seines Vertreters, gehörig zu würdigen, weder eine Einlassung auf die Klage noch eine Anerkennung des bernischen Gerichtsstandes darin erblickt.

2. Es fragt sich daher, ob Rekurrent am 9. Oktober 1876, an welchem Tage ihm die Klagevorladung, welche nach bernischem

Civilprozeßrechte (§. 137 C. P. D.) die Rechtshängigkeit des Streites begründet, zugekommen ist, in der Schweiz, beziehungsweise in Serrières einen festen Wohnsitz gehabt habe oder nicht. Muß diese Frage verneint werden, so erscheint der vorliegende Rekurs unbegründet, indem alsdann den bernischen Gerichten nicht verwehrt werden kann, ihre Prozeßgesetzgebung auf den Rekurrenten anzuwenden. Denn Art. 59 der Bundesverfassung schlägt nur denjenigen Schuldner beim Gerichtsstande seines Wohnortes, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, und kann daher die Intervention der Bundesbehörden gestützt auf diese Verfassungsbestimmung nur insofern angerufen werden, als jene Voraussetzung, das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes, zutrifft.

3. Was nun diese Frage betrifft, so ist das Bundesgericht bei Beurtheilung derselben selbstverständlich nicht an die Begründung des angefochtenen Urtheils gebunden, welches davon ausgeht, Rekurrent habe den Beweis erbracht, daß er zur Zeit der Klageverurkundung sein Domizil in Serrières gehabt habe, und daher wohl eher zur Gutheißung als zur Abweisung der Kompetenzeinrede hätte gelangen sollen. Bei selbständiger Prüfung der Frage muß das Bundesgericht vielmehr zu einer abweichenden Ansicht gelangen. Denn wenn es auch richtig sein mag, daß Rekurrent Walliswohl in der Absicht verlassen hat, sein Domizil daselbst aufzugeben, so mangelt dagegen der Nachweis, daß er vor dem 28. August 1876 an einem andern Orte einen neuen festen Wohnsitz begründet habe. Zur Erwerbung eines solchen genügt nämlich die Thatsache, daß man sich einige Zeit an einem Orte aufhält, keineswegs, sondern zu den Voraussetzungen des Domizils gehört auch die Absicht, sich an einem Orte dauernd niederzulassen und nun liegt dafür, daß Rekurrent vor dem 28. August 1876, an welchem Tage erst die Deposition seiner Schriften in Serrières erfolgte, beabsichtigt habe, sich daselbst dauernd aufzuhalten und einen festen Wohnsitz zu begründen, nicht nur nichts vor, sondern es spricht gegen eine solche Absicht der Umstand, daß er von Ende 1875, resp. Mai 1876, zu welcher Zeit er die amtliche Anzeige an die Wittve S. ergehen ließ, keineswegs beständig in Serrières sich aufgehalten, sondern inzwischen auch etwa zwei Monate in Schwar-

zenburg gearbeitet hat, ohne je seine Schriften zu hinterlegen. Hieraus ist zu schließen, daß es dem Rekurrenten entweder überhaupt nicht darum zu thun gewesen sei, sofort einen neuen Wohnsitz zu begründen, oder daß er doch vorerst sich nur habe umsehen wollen, ob und wo er sich dauernd niederlassen wolle und daß er am 9. August 1876 hierüber noch zu keinem Entschlusse gelangt sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

102. Urtheil vom 9. November 1877 in Sachen
Bucher und Konsorten.

A. In dem vor Bezirksgericht Zurzach schwebenden Konkurse über Rudolf Baumgartner von Weiach, wohnhaft zur Linde in Kaiserstuhl, stellten Hauser und Meyer in Kaiserstuhl und einige andere Kreditoren des R. Baumgartner als Manifestationskläger beim Konkursgerichte das Begehren, daß der Aridar, dessen Ehefrau, Katharina geb. Hauser, ferner Elis. Hauser gesch. Sträßler und Joh. Hauser, sämmtlich in Weiach, und Jb. Bucher in Regensberg, Vormund der Ehefrau Baumgartner, als Manifestationsbeklagte Alles anzugeben haben, was ihnen über die Vermögensverhältnisse des Rudolf Baumgartner bekannt sei und ihre Angaben eidlich beschwören, unter Kostenfolge. Auf dieses Begehren gab Jb. Bucher, durch Vermittlung des von ihm bevollmächtigten Fürsprech Heuberger in Zurzach, für sich und Namens der Ehefrau des Geldstagers, dessen Schwägerin Elis. Hauser und Joh. Hauser, eine schriftliche Erklärung ab, worin sie eine ziemliche Anzahl von Fahrhabegegenständen, die sich nicht auf dem Vermögensverzeichnis befunden hatten, manifestirten. Mit dieser Erklärung begnügten sich jedoch die Manifestationskläger nicht, sondern verlangten gemäß gesetzlicher Bestimmung mündliche Auskunft und eidliche Bestätigung. Erstere fand sodann am 28. Februar und letztere am 14. März 1877 vor Bezirksgericht Zurzach statt. Nur Jb. Bucher wurde auf

sein Gesuch am 4. April d. J. in Folge Requisitorials des Bezirksgerichtes Zurzach vom Bezirksgericht Dielsdorf einvernommen und es fügte derselbe dem Einvernahmprotokoll die Bemerkung bei, daß, wenn er, wie die Andern, als Beklagter bezeichnet werde, er dies nur in dem Sinne anerkenne, daß er pflichtig sei, Zeugniß abzulegen, nicht aber, daß in diesem Verfahren ein Urtheil oder Entscheid gegen ihn gefällt werden könne, dem Rechtskraft zukäme.

Unterm 18. April 1877 erließ sodann das Bezirksgericht Zurzach ein Erkenntniß, durch welches die sämmtlichen Manifestationsbeklagten verpflichtet wurden, den Manifestationsklägern die Kosten zu ersetzen, indem durch das Manifestationsverfahren ein Resultat erzielt worden sei, welches dasselbe als ein durchaus begründetes erscheinen lasse. Durch die Angaben der Beklagten sei nämlich konstatirt worden, daß Vermögen von 3000—3500 Fr. verheimlicht gewesen; angesichts dieser Thatsache haben Kläger zu ihrem Auftreten allen Grund gehabt und sei es daher selbstverständlich, daß die Beklagten ihnen gegenüber kostenserzagspflichtig seien.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Jb. Bucher für sich und Namens der Frau Katharina Baumgartner, der Elis. Hauser und des Joh. Hauser beim Bundesgerichte, indem er behauptete, durch dasselbe werden zwei Grundsätze der Bundesverfassung verletzt:

1. Der Grundsatz, daß der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen an seinem Wohnorte gesucht und seinem verfassungsmäßigen Richter nicht entzogen werden dürfe. (Art. 58 und 59 der Bundesverfassung.) Das Bezirksgericht Zurzach sei allerdings als Konkursgericht kompetent gewesen, nach §. 48 der aargauischen Geldstagsordnung von ihnen über die gestellten Fragen das Zeugniß und dessen eidliche Bekräftigung zu verlangen, wenigstens haben sie, Rekurrenten, keinen Grund gefunden, um die Aufforderung zum Zeugniß abzulehnen. Indem sie daher der Aufforderung Folge geleistet, haben sie geglaubt, eine Bürgerpflicht zu erfüllen. Etwas von dieser Bürgerpflicht ganz verschiedenes sei die Befugniß einer Prozeßpartei, vom Gegner oder von einem Dritten Ersatz seiner Kosten zu begehren, und auch die aargauische Gesetzgebung gebe die Berechtigung nicht, Zeugen so zu behandeln, wie dies durch das angefochtene Urtheil geschehe. Eine Ko-